

VI. de furtis canum,
 VII. de furtis avium,
 VIII. de furtis apium

und die Hss. 5—10 sowie die Emendata vor dem letzten Titel noch 'de furtis arborum' handeln.

Diese Uebereinstimmung kann nicht zufällig sein, sie scheint vielmehr auf einer Entlehnung zu beruhen.

Ueber die Hunde handelt in der Lex Visig. VIII. 4, 18—20, über die Beschädigung der Bäume VIII. 3 'De damnis arborum ortorum et frugum quarumcumque' und über die Bienen VIII. 6 'de apibus et earum damnis'. Ob in der älteren Redaktion diese Titel der Reihenfolge der Lex Salica gefolgt sind, dafür fehlt uns umsomehr jeder Anhaltspunkt, als auch der langobardische Edictus Rothari eine andere Kapitelfolge enthält. Dort handeln die Kapitel 329—331 von den Hunden, 317, 320, 321 von den Vögeln, 300—302 von den Bäumen und 318, 319 von den Bienen. Die Lex Alam. behandelt die Hunde LXXVIII, die Vögel XCVI. Unter den uns erhaltenen Gesetzestexten lehnt sich also die Lex Baiuv. in ihrer Kapitelfolge nur der Lex Salica an.

Welches Verwandtschaftsbild zeigt nun die Textvergleihung? Was die Lex Visig. an der angegebenen Stelle über die Hunde bestimmt, steht so gut wie ausser jedem Zusammenhang mit unserem bairischen Titel, und ebenso wenig lässt sich aus dem Edictus Rothari für die Textvergleihung gewinnen. Das Verhältniss der Texte des salischen, alamannischen und bairischen Rechtes liegt folgendermassen.

Alle drei Gesetze handeln vom 'canis seusius' oder 'sigusius', den eine Glosse der Lex Alam. als Hetzhund besonders paraphrasiert, dem 'canis pastoralis', dem Hofhunde, und dem 'canis veltris'. Zieht man die Varianten der Lex Salica, insbesondere der Emendata in Betracht, welche den letzteren in der Gattung als 'veltrem porcarium sive veltrem leporarium, qui et argutarius dicitur' hervorhebt¹, so zeigt der Vergleich mit der Lex Alam., dass diese all die Hundarten bespricht, deren die Lex Salica Erwähnung tut, und ausser ihnen nur noch den 'canis porcaritius, ursaritius vel qui vaccam aut taurum prendit' besonders nennt. Dieselben Hundarten, nur nicht 'qui vaccam aut taurum

1) Die andern Hss. haben, Cod. 5. 6: 'canem acutarium' (bezw. 'agutaricium'), 7—9: 'veltrem agutarium', 10 bloss 'agutaritum', während den Codd. 1—4 dieses Kapitel fehlt.